

Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo, insbesondere der von dem Konflikt betroffenen schwächsten Gruppen, zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten behilflich zu sein;

6. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, die sofortige und bedingungslose Rückkehr der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats gefordert;

7. *begrüßt* den gemäß Resolution 49/204 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin insbesondere auch im Wege von Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften bezüglich der Staatsbürgerschaft mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

10. *fordert* die Sonderberichterstatterin *auf*, die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu überwachen und dieser Frage in ihrer Berichterstattung auch künftig die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/191. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ und den Internationalen Menschenrechtspakten²²,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/203 vom 23. Dezember 1994, worin sie die massiven, äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen in Irak entschieden verurteilt hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1991/74 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³⁴, mit der die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage aller vom Sonderberichterstatter als sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen und aller von der Regierung Iraks bereitgestellten Stellungnahmen und Unterlagen, eine gründliche Untersuchung der Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks vorzunehmen,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, in denen die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks verurteilt werden, so auch zuletzt Resolution 1995/76 vom 8. März 1995³⁸, mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Irak um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Kommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

eingedenk der Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 706 (1991) vom 15. August 1991, 712 (1991) vom 19. September 1991 und 778 (1992) vom 2. Oktober 1992,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats vom 14. April 1995, mit der der Rat die Staaten ermächtigt hat, alle neunzig Tage, mit Verlängerungsmöglichkeit, die Einfuhr von irakischem Erdöl im Wert von bis zu einer Milliarde US-Dollar zu gestatten, die für den Ankauf von Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern für humanitäre Zwecke zu verwenden sind,

in großer Sorge darüber, daß die Regierung Iraks nach wie vor massive und schwere Menschenrechtsverletzungen begeht, ohne daß sich eine Besserung abzeichnet, wie aus den summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, dem Erlaß und der Ausführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vorschreiben, den willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen, der mangelnden Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der mangelnden Bindung an das Recht und der Unterdrückung der Gedan-

kenfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie daraus ersichtlich ist, daß beim Zugang zu Nahrungsmitteln und einer gesundheitlichen Versorgung in dem Land nach wie vor gezielt diskriminiert wird, was einer Verletzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Iraker gleichkommt,

äußerst beunruhigt über die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß irakische Streitkräfte ihre Angriffe auf Dorfgemeinschaften in der gesamten an den nördlichen Irak angrenzenden Region und im Süden des Landes fortgesetzt haben, wodurch deren Ernten und deren Viehbestand vernichtet wurden,

sowie äußerst beunruhigt über die Informationen über das Klima der Unterdrückung und die bedrohliche wirtschaftliche und soziale Lage im Süden Iraks,

feststellend, daß die irakischen Behörden für das Schicksal der infolge der Besetzung Kuwaits durch Irak vermißten und inhaftierten Personen verantwortlich sind, sowie feststellend, daß Irak seine Beteiligung an der gemäß der Waffenruhevereinbarung von 1991 eingerichteten Dreiparteienkommission vor kurzem verlängert hat,

die Tatsache *mißbilligend*, daß sich die Regierung Iraks weigert, mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter für Irak nicht die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und nicht die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak²⁰⁶ und von den darin enthaltenden Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt entschieden* die massiven und äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breitangelegte Diskriminierung und weitverbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

3. *verurteilt* die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere

a) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde;

b) die weitverbreitete routinemäßige Praxis der systematischen Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen;

c) den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unübliche Strafen vorschreiben, nämlich Verstümmelung als Strafe für bestimmte Taten, sowie den Mißbrauch und die Zweckentfremdung von Diensten zur

medizinischen Betreuung für die Durchführung solcher Verstümmelungen;

d) das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

e) die Unterdrückung der Gedanken- und Informationsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, einschließlich der Todesstrafe, sowie die einschneidenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit;

4. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Ausfuhr von Erdöl in die Wege zu leiten, damit, wie vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) genehmigt, Grundnahrungsmittel und medizinische Güter für humanitäre Zwecke angekauft werden können;

5. *verurteilt entschieden*, daß sich die Regierung Iraks nach wie vor weigert, vorhandene Ressourcen zu nutzen, um das Leid der Bevölkerung zu lindern, was unter anderem zur Langzeitbehinderung von Millionen und zum Tod von vielen weiteren Tausenden von Menschen geführt hat;

6. *gibt abermals ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die Politik der Regierung Iraks, die zwischen Regionen diskriminiert und eine ausgewogene Versorgung mit unverzichtbaren Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern verhindert, und fordert Irak, der hierfür die alleinige Verantwortung trägt, auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit internationalen humanitären Hilfsorganisationen Bedürftigen in ganz Irak Hilfe zukommen zu lassen;

7. *fordert* Irak als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²² sowie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²² *abermals auf*, den von ihm aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und insbesondere die Rechte aller auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, zu achten und zu gewährleisten;

8. *verlangt*, daß die Regierung Iraks die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherstellt und alle Gesetze aufhebt, die bestimmten Kräften oder Personen Straffreiheit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

9. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Iraks alle Verfügungen aufhebt, die grausame oder unmenschliche Strafen oder Behandlung vorschreiben, und alles tut, um sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer und ungewöhnlicher Strafe und Behandlung kommt;

²⁰⁶ Siehe A/50/734.

10. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Äußerung anderslautender Ansichten und Ideen unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

11. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Dreiparteienkommission zu verbessern, mit dem Ziel, dem Verbleib der Hunderte von Vermißten und Kriegsgefangenen, Kuwaitern und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein können;

13. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten neuen Erkenntnisse unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/192. Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, der Internationalen Menschenrechtspakte²², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁹⁹, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹, der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁰ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁰⁷ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁰⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben" sowie die Resolution 1994/77 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemali-

gen Jugoslawien"²⁰⁷, die Resolutionen 48/143 und 49/205 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 beziehungsweise 23. Dezember 1994, beide mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien", und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

mit Genugtuung über die Paraphierung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge²⁰⁰ durch die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie die anderen Vertragsparteien am 21. November 1995 in Dayton (Ohio),

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von allen Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien betreffend die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina,

in der Überzeugung, daß diese schändliche Praxis ein Mittel der Kriegführung darstellt, das von den serbischen Streitkräften in Bosnien und Herzegowina gezielt zur Durchführung ihrer Politik der ethnischen Säuberung eingesetzt wird, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter anderem erklärt hat, daß die verabscheuungswürdige Politik der ethnischen Säuberung eine Form des Völkermords darstellt,

in dem Wunsche, sicherzustellen, daß Personen, die beschuldigt werden, in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegführung genehmigt und angewandt oder dazu Beihilfe geleistet zu haben, wo angebracht ohne weitere Verzögerung vom Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Verantwortung gezogen werden,

in diesem Zusammenhang unterstreichend, daß die Opfer der Vergewaltigungen des Schutzes bedürfen und daß ihnen wirksame Garantien für den Schutz ihrer Privatsphäre und Vertraulichkeit gegeben werden müssen, sowie in dem Wunsche, ihre Mitwirkung an den Verfahren des Internationalen Gerichts zu erleichtern und sicherzustellen, daß eine weitere Traumatisierung verhindert wird,

zutiefst beunruhigt über die Situation, der sich Opfer von Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt gegenübersehen, sowie über jedweden Einsatz

²⁰⁷ Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.